



**BRUGGER**  
PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Tel. (0 75 41) 7 20 06/7

Fax (0 75 41) 3 25 65

e-Mail [Brugger-PartnerStBG@t-online.de](mailto:Brugger-PartnerStBG@t-online.de)

[www. brugger-partner.de](http://www.brugger-partner.de)



# Sportverein - Steuerberater

# Sportvereine im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht



- Das Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht für Vereine ist höchst kompliziert
- Die „Schonzeit“ von Seiten der baden-württembergischen Finanzämter für Vereine ist vorbei
- Vereinsvorstände haften persönlich für nicht (korrekt) abgeführte Lohn- und Umsatzsteuer
- Ein korrektes Rechnungswesen ist ab sofort unerlässlich



- ➡ Für eine unterjährig korrekte Verbuchung, insbesondere der Umsatzsteuer, ist es zwingend nötig, dass man weiß, in welchen Bereich der Vorgang fällt.
- ➡ Ebenso für die Annahme von Spenden und Zuschüssen

# Folgen eines fehlerhaften Rechnungswesens bzw. falsch verwendeter Spendengelder können sein :



⇒ Aberkennung der Gemeinnützigkeit



⇒ Strafsteuer auf falsch ausgestellte oder verwendete Spenden in Höhe von 40% des Spendenbetrages.



⇒ Verlust der Steuerfreiheit für die Übungsleiterpauschale in Höhe von 1.848 EUR pro Person



⇒ Nicht ausgenutzte steuerliche Freigrenzen

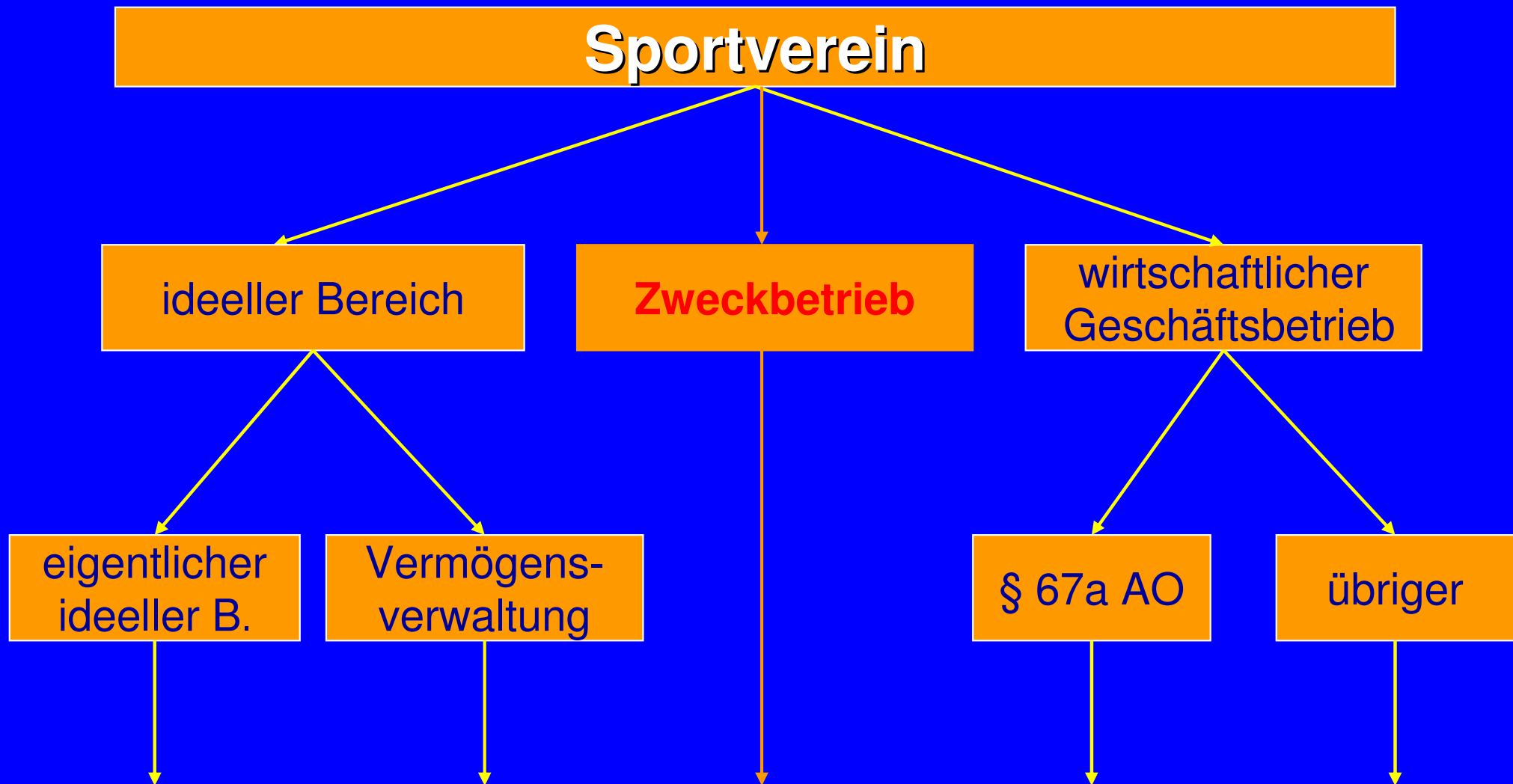


⇒ Erhebliche Steuernachzahlungen

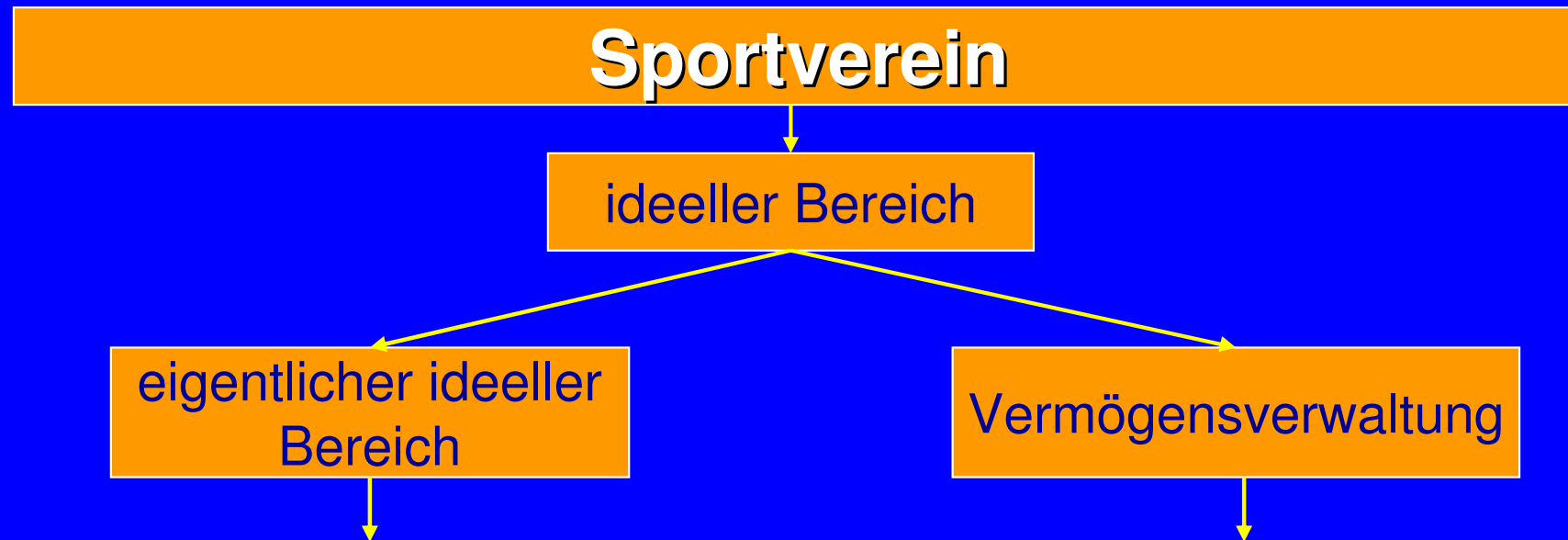


⇒ Persönliche Haftung des Vereinsvorstandes für Lohn- und Umsatzsteuer falls der Verein zahlungsunfähig ist.

# Überblick über die Vereinsbesteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer



# Überblick über die Vereinsbesteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer



## Mitglieds-, Dienstleistungsbeiträge

- *d.h. anstelle eines Arbeitsdienstes erhobene Geldbeträge, Zuschüsse von Verbänden, Spenden, Erbschaften*

⇒ Keine Steuern

## Zinserträge, Pacht- und Mieterträge

- *Erträge aus Überlassungsverträgen*

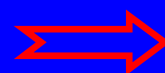
⇒ Keine KSt, GewSt, USt = 7%

# Überblick über die Vereinsbesteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

**Sportverein**

**Zweckbetrieb**

- **Sportveranstaltungen,**  
*soweit die Einnahmen (einschl. USt.)  
30.678 EUR im Kalenderjahr nicht  
übersteigen,*
- **Vermietung an Mitglieder**
- **Kulturelle Veranstaltungen,  
Tombola  
Lotterie**



**keine KSt, GewSt,  
USt = 7%**

# Überblick über die Vereinsbesteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

**Sportverein**

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 67a AO

übriger

**Sportveranstaltungen,**  
soweit die Einnahmen **30.678 EUR**  
im Kalenderjahr übersteigen oder  
gem. § 67a Abs. 2 AO zum wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb optiert wurde und bei den  
Veranstaltungen bezahlter Sportler angesetzt  
wurden

⇒ **KSt, GewSt, USt = 19%**

**Öffentliche Veranstaltungen,**  
gesellige Veranstaltungen,  
selbstwirtschaftendes Vereins-  
heim,  
**Verkauf von Speisen und  
Getränken, Werbung**

⇒ **KSt, GewSt, USt regelmäßig 19%**



## Ein bezahlter Sportler ist:



Wer als Sportler im eigenen Verein im Durchschnitt mehr als 358 EUR im Monat und insgesamt nicht mehr als 4.296 EUR im Kalenderjahr erhält.



Jeder andere Sportler der einen Betrag von mehr als 358 EUR vom Verein erhält.  
Die Jahresgrenze von 4.296 EUR gilt hier nicht.



Sachbezüge, wie Auto und Wohnungsüberlassung, sind hier zu berücksichtigen

# Überblick über die Vereinsbesteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

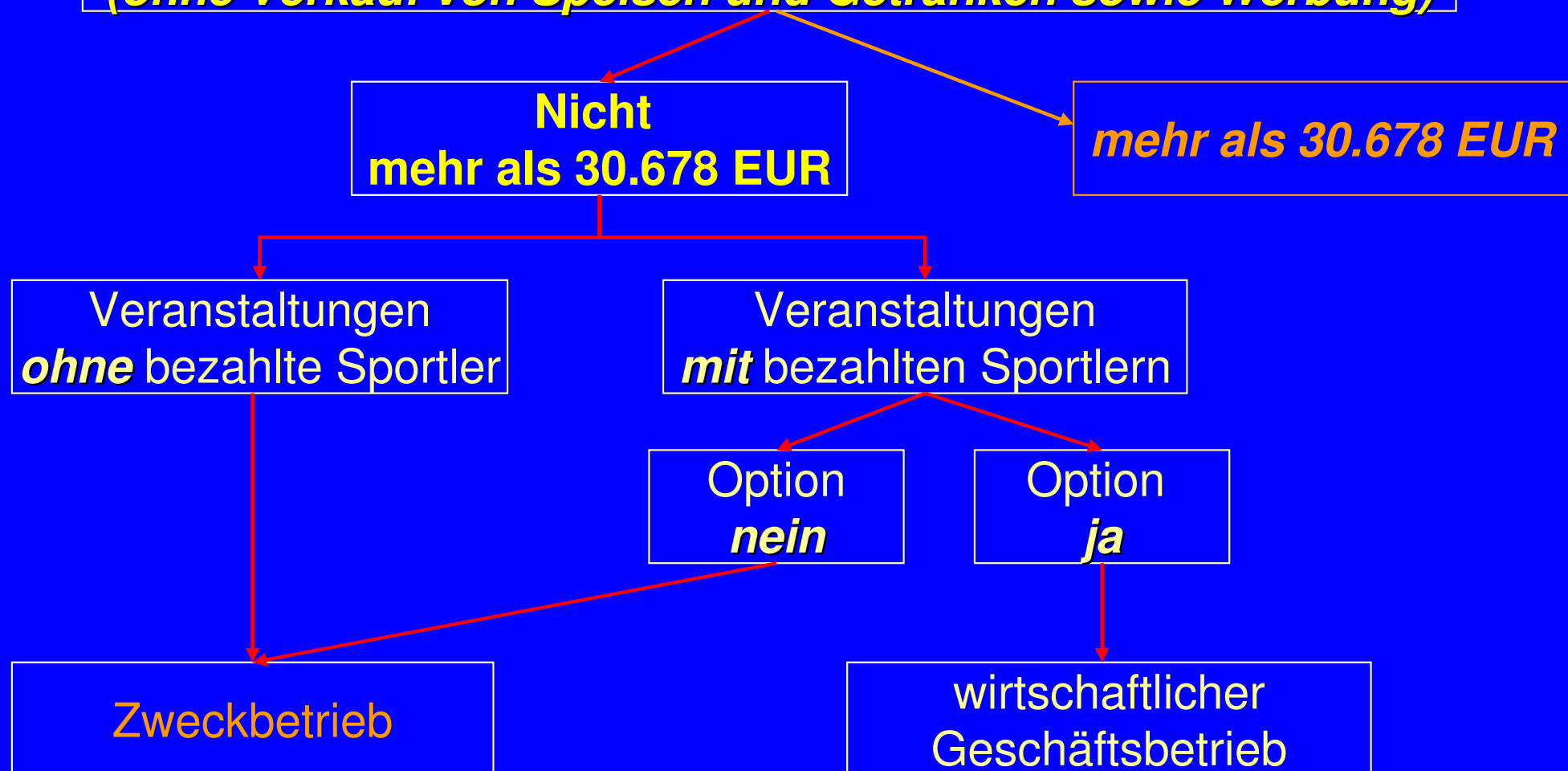


## **Hinweis :**

- 👉 ***KSt und GewSt*** jedoch nur dann, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 30.678 EUR übersteigen
- 👉 ***und bei der KSt und GewSt*** die Freibeträge von 3.835 EUR überschritten sind

# Überblick über die ertragsteuerliche Behandlung von Sportveranstaltungen

**Einnahmen einschließlich USt**  
(ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie Werbung)



# Überblick über die ertragsteuerliche Behandlung von Sportveranstaltungen

***Einnahmen einschließlich USt***  
***(ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie Werbung)***

Nicht  
mehr als 30.678 EUR

mehr  
als 30.678 EUR

Veranstaltungen  
***mit*** bezahlten Sportlern

Veranstaltungen  
***ohne*** bezahlte Sportler

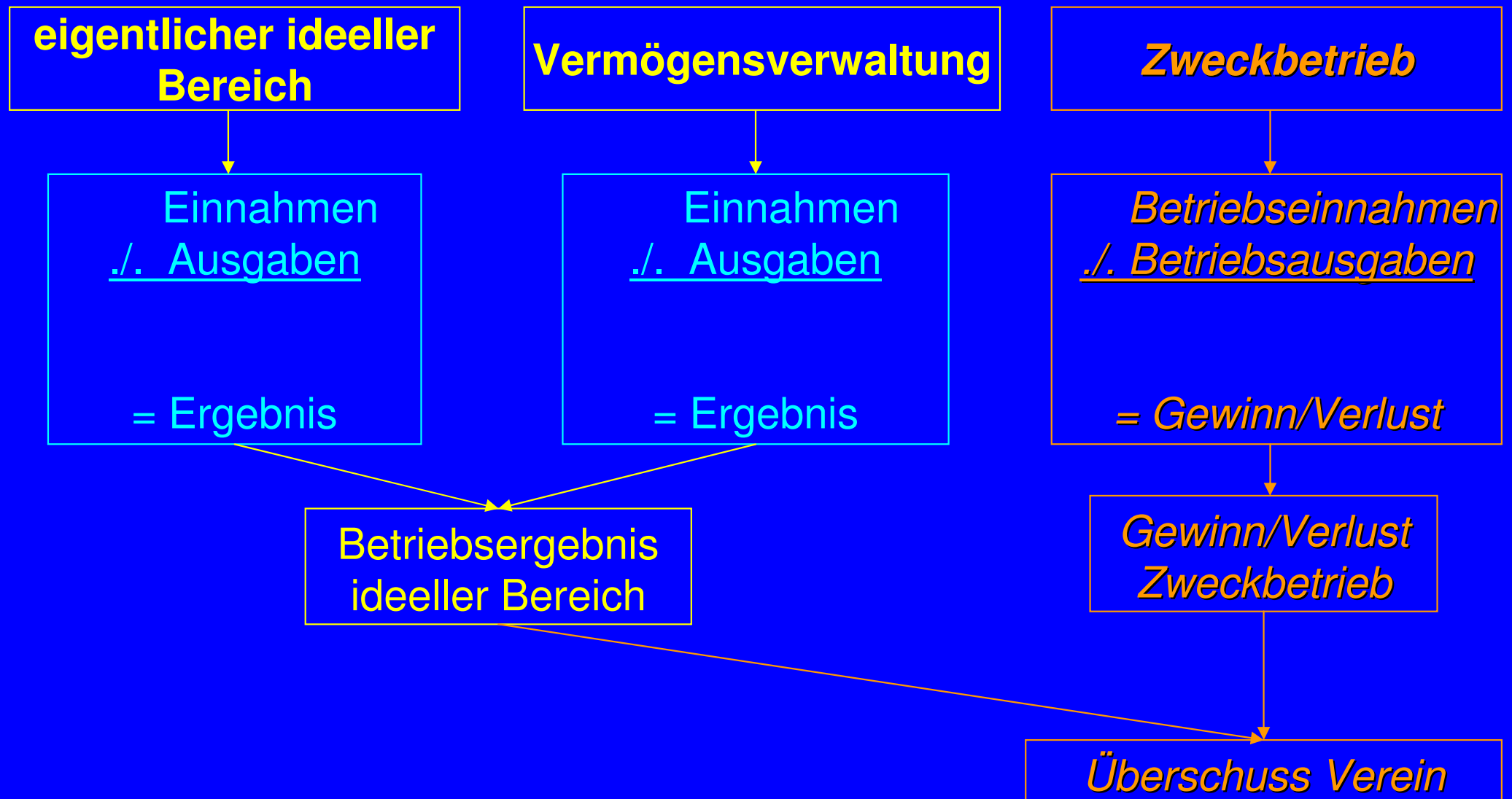
Option  
***nein***

Option  
***ja***

wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb

Zweckbetrieb

# Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung



# Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung



# Sportvereine im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht



- Das Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht für Vereine ist höchst kompliziert
- Die „Schonzeit“ von Seiten der baden-württembergischen Finanzämter für Vereine ist vorbei
- Vereinsvorstände haften persönlich für nicht (korrekt) abgeführte Lohn- und Umsatzsteuer
- Ein korrektes Rechnungswesen ist ab sofort unerlässlich



- ➡ Für eine unterjährig korrekte Verbuchung, insbesondere der Umsatzsteuer, ist es zwingend nötig, dass man weiß, in welchen Bereich der Vorgang fällt.
- ➡ Ebenso für die Annahme von Spenden und Zuschüssen

*Noch Fragen?*



*... steht Ihnen jederzeit gern zu  
Ihrer Verfügung!*